



HINWEIS:
DER BEBAUUNGSPLANBEREICH LIEGT
IN DER SCHUTZZONE IIIB DER
WASSERGWINNUNGSANLAGE
OLDENBURG-DONNERSCHWEE

PLANZEICHENERKLÄRUNG
(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASSSTAB)

- WS KLEINSEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA1, WA2, WA3 (S. SATZUNGS-TEXT) ALLEGENDES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDE-DARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z.B.
- SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
VERWENDETE PLANZEICHEN

- Z ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE (ROM ZIFFER) IM KREIS (ROM ZIFFER IM KREIS)
- GRZ GRUNDSTÜCKS-GRÜNZAHLE (DEZIMALZAHLE)
- GFZ GESCHOSSENFÄCHENZAHLE (DEZIMALZAHLE)
- BAUMASSENZAHLE (DEZIMALZAHLE)
- OFFENE BAUWEISE
- SONDERBAUWEISE: GEBÄUDEANLAGE ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauVO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- NUR GARTENHOFHÄUSER (S. § 9 (1) 25 b BBauVO) ZULÄSSIG
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON RAUHBETRIEBEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAUFLINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄß § 9 (1) NR 25a UND BINDUNGEN
- GEMÄß § 9 (1) NR 25b BBauVO
- DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLRECKEN SIND AUFGRUND DER VER-ORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLRECKEN VOM 24.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND SOWEIT KEINE WALLRECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTSGERECHTEN GEMÄß § 9 (1) 25 b BBauVO ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN.
- ZU ERHALTENEN BÄUMEN GEMÄß § 9 (1) 25 b BBauVO
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBUNDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVERFAHRENS, DIE NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.
- KLEINGARTEN
- KINDERSPIELPLATZ
- GRÜNLAGE
- BALLSPIELPLATZ
- PRIVATE GRÜNLAGE MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE
- HAUPTAUSTRICHTUNG DER GEBÄUDE
- SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE 8,00m ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

- STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN OFFENTLICH VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄß § 9 ABS. 1 NR 11 BBauVO
- OPFENTLICHE PARKPLÄTZE
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- STELLPLATZ / GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEM.-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLEGENHEIT ZU BEZUGENDE FLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG NACH § 9 ABS. 1 NR 11 BBauVO: WOHNSTRAßE MIT VERKEHRSBERUHIGENDEN MASSNAHMEN
- VERORDNUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.
- TRAPFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVORFAHREN)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (OBERIRDISCH)

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTS-SCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES Z.B.
- NATURSCHUTZ
- LANDSCHAFTS-SCHUTZ
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN Z.B.
- W WASSERSCHUTZ-GEBIET
- Q QUELENSCHUTZ-GEBIET
- U ÜBERSCHNEMMUNGSGEBIET
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- GEBÄUDE VOM PLANUNGSAMT NACHGETRAGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 217
PLAN DER SATZUNG
M = 1 : 1 000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Stand vom 17. 2. 1979.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücks-Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

KATASTERAMT OLDENBURG (OLD.B.)
OLDENBURG, DEN 31. 10. 1979

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLD.B.) HAT AM 6.3. 1978 HAT § 5, 1979 - § 7, 1979 OFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AN 28.5. 1979 ORTSÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLD.B.)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 21.5. 1979

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLD.B.) HAT NACH DEN §§ 2 UND 10 BBauVO DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 17. 2. 1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

OLDENBURG, DEN 17.5. 1979

GENEHMIGUNGSGEBIET: Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des VERORDNUNGSVERFAHRENS (S. 11) FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 30. 11. 1979 AZ 30.17-21/02.03.79 / ohne Auflagen genehmigt worden.

Oldenburg, den 30. 11. 1979

Rechtsverbindlich ab: 24.12.79

STADT OLDENBURG (OLD.B.)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 24.12.79